



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, 20. August 2020

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht, Einsatz von FFP 2-Masken an Schulen, Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern, Ausflüge in der VSK, Nutzung schulischer Räume durch VHS und JMS, Jahrgangs- und schulübergreifende Angebote außerhalb des Unterrichts, Unterricht in den Aufgabengebieten zum Beispiel der Verkehrsunterricht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit zwei Wochen läuft an den Hamburger Schulen der Regelschulbetrieb und ich möchte mich bei Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich dafür bedanken, dass der Start trotz aller Herausforderungen gut gelungen ist.

Uns allen in der Behörde ist sehr bewusst, dass für viele Eltern, Schülerinnen und Schülern aber auch Beschäftigte der Schulstart mit Unsicherheiten und Ängsten verbunden war. Es gibt eine Vielzahl von Fragestellungen, die manchmal sehr kleinteilig sind, die aber für Betroffene eine hohe Bedeutung haben und entsprechend vorgetragen werden. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, die Fragestellungen zu klären und die Rahmenseetzungen mit Leben zu füllen und umzusetzen. Ich kann Ihnen zusagen, dass wir uns alle gemeinsam bemühen, alle an uns herangetragenen Fragen so schnell wie möglich zu klären und verbindliche Rückmeldungen zu geben.

In diesem Sinn möchte ich auf die jetzt folgenden Informationen/Regelungen hinweisen:

Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht

Die neuen Anforderungen, die sich durch das SARS-CoV-2-Virus im Umgang mit Schwangeren an Schulen ergeben und den Schulen mit der Anlage 5 zum Corona-Muster-Hygieneplan übermittelt worden sind, stellen die Schulleitungen vor eine besondere Herausforderung. Die Abwägung geeigneter Schutzmaßnahmen für das pädagogische Personal – seien es technische oder organisatorische – ist nicht immer zweifelsfrei und im Stereotyp zu beantworten. Ziel muss es dennoch sein, dass für Schwangere an Schulen ein **ungeschützter Kontakt** zu ständig wechselnden oder vielen Personen **zuverlässig verhindert wird. Dennoch können schwangere**

pädagogische Kräfte durchaus auch im Unterricht eingesetzt werden.

Mit dem Corona-Muster-Hygieneplan, der auf Grundlage der schulspezifischen Gegebenheiten in einem schuleigenen Hygieneplan umzusetzen ist, wurden die „Maskenpflicht“ außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote sowie neue Abstands- und Kontaktregelung für das schulische Personal eingeführt. Von diesen Schutzmaßnahmen ausgehend möchte ich den Schulleitungen bei der Beurteilung zum Einsatz von pädagogischen Schwangeren im Präsenzunterricht einige Hinweise geben. Diese stellen darauf ab, ob ein Körperkontakt zwischen der Schwangeren und einer Schülerin/einem Schüler hinreichend ausgeschlossen werden kann und die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln beachtet werden.

Schulform / Einsatzbereich	Einsatz im Unterricht mit geeigneten Schutzmaßnahmen grundsätzlich möglich	
	Ja, mit den folgenden Schutzmaßnahmen	Nein
a) Einsatz in der Vorschulklasse	Wenn eine zweite erwachsene Person in der Unterrichtsstunde durchgängig anwesend ist und die Schwangere auf ihrem Weg zum Klassenraum zu allen anderen Personen der Schule den Mindestabstand garantiert einhalten kann.	Ansonsten nein
b) Einsatz in der Grundschule	Klassenstufe 1: wie Vorschulklasse Klassenstufe 2- 4: Wie VSK. In ruhigen Klassen ist ein Einsatz ohne zweite erwachsene Person auch bei hinreichend großen, lüftbaren Klassenräumen und Installation einer Scheibe auf dem Lehrerpult (Spuckschutz) möglich. Das didaktische Vorgehen (Hilfestellung am Platz des Schülers) muss entsprechend angepasst werden.	Ansonsten nein
c) Einsatz in der weiterführenden Schule in der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10)	Grundsätzlich ja. Das didaktische Vorgehen (Hilfestellung am Platz des Schülers) muss entsprechend angepasst werden. Bei verhaltensauffälligen Schülern nur dann, wenn eine zweite erwachsene Person in der Unterrichtsstunde durchgängig anwesend ist und die Schwangere auf ihrem Weg zum Klassenraum zu allen anderen	

	Personen der Schule den Mindestabstand garantiert einhalten kann.	
d) Einsatz in der weiterführenden Schule in der Sekundarstufe II (Klasse 11 bis 13) sowie an den Abendgymnasien und dem Studienkolleg	Ja. Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln ist ein Einsatz im Präsenzunterricht bedenkenlos möglich.	
e) Einsatz in einer speziellen Sonderschule	Dies ist von der Art der Förderschwerpunkte und der konkreten Unterrichtssituation abhängig.	Sofern ein körperlicher Kontakt zu den Schülern, insbesondere zu den Körperausscheidungen nicht zuverlässig verhindert werden kann, ist kein Einsatz möglich.
f) Einsatz in Klassen mit Schülern mit besonderem Unterstützungs- und Förderbedarf	Wenn eine zweite erwachsene Person in der Unterrichtsstunde durchgängig anwesend ist und die Schwangere auf ihrem Weg zum Klassenraum zu allen anderen Personen der Schule den Mindestabstand garantiert einhalten kann.	

Einsatz von FFP 2-Masken an Schulen

Gemäß einer aktuellen gemeinsamen Stellungnahme mehrerer medizinischer Fachgesellschaften stellen Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder- und Jugendliche per se keine Hochrisikoumgebung dar, in der das Tragen von besonderer Schutzausrüstung notwendig ist. Das gilt unter der Voraussetzung, dass die Hygienepläne eingehalten sowie in den ausgewiesenen Bereichen eine Mund- Nase- Bedeckung getragen wird. Insbesondere FFP 2-Masken sind für den Gebrauch im medizinischen Bereich vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist eine bedarfsdeckende Ausstattung der Beschäftigten im allgemeinen Schulwesen mit FFP 2-Masken nicht erforderlich. Deshalb ist zur Zeit auch kein Bundesland bekannt, das die Schulen mit FFP 2-Masken ausstattet. Abweichend davon erfolgt die Ausstattung für Pflegetätigkeiten im Bereich der speziellen Sonderschulen und Schwerpunktschulen in dem dafür vorgesehenen Regelverfahren.

Sollten sich an allgemeinen Schulen im Umgang mit Kindern mit besonderem Förderbedarf Unterrichtssituationen ergeben, in denen die Lehrkräfte über einen längeren Zeitraum von mehr als 15 Minuten zu einzelnen Schülerinnen und Schülern den Abstand von 1,5 Metern unterschreiten, kann im Ausnahmefall eine Ausstattung mit FFP 2-Masken angefordert werden. Dieser Bedarf muss plausibel begründet werden.

Für Kolleginnen und Kollegen, die einer Risikogruppe angehören und ohne besondere Ausrüstung aufgrund eines entsprechenden Attests dem Unterricht fernbleiben würden, kann ebenfalls Ausstattung angefordert werden. Hier ist eine entsprechende Ausstattungsempfehlung des behandelnden Arztes notwendig.

Für die Abwicklung der weiteren Bestellungen wird ein elektronisches Bestellsystem bereitgestellt, über dessen Zugangsmöglichkeit wir sie kurzfristig informieren werden

Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern

Bezogen auf den „Umgang mit Erkältungssymptomen“ wird die 12. Änderungsverordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, die am 25. August 2020 beschlossen werden wird, eine überarbeitete grundsätzliche Regelung enthalten. Diese wird sich an bestehenden Regelungen u.a. für die Hamburger Kitas und denen in anderen Bundesländern orientieren. Die Regelungen werden in Info-Grafiken dargestellt und in der kommenden Woche den Schulen zur Verfügung gestellt und breit veröffentlicht werden.

Vorab aufgrund von Nachfragen der Hinweis, dass nach Auftreten eines einfachen Infekts, wie z.B. einem Schnupfen, bei Schülerinnen und Schülern kein negativer Corona-Test vorgelegt werden muss, um die Schule wieder besuchen zu können. Die bisherige Vorlage für einen negativen Corona-Test bezog sich aktuell ausdrücklich auf Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Risikogebieten. Zeigt ein Kind Anzeichen eines Infekts bleibt es zunächst zu Hause und die Eltern entscheiden, ob Kontakt zu einem Arzt aufgenommen wird. Dieser entscheidet aufgrund der Anzeichen und der gegebenen Umstände im Einzelfall, ob ein Test durchzuführen ist. Wird kein Kontakt zu einem Arzt aufgenommen, so können Kinder wieder in die Schule geschickt werden, wenn sie fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sind.

Ausflüge in der VSK möglich

Für Vorschulklassen gilt abweichend von allen anderen Klassenstufen die Ausnahmeregelung, dass Ausflüge im Rahmen des Vorschulangebots ausdrücklich möglich sind. Dabei sind die einschlägigen Hygienebestimmungen zu beachten, u.a. der ausreichende Abstand zu fremden Personen.

Nutzung schulischer Räume durch VHS und JMS sowie Vereine, Verbände und Parteien

Die staatliche Jugendmusikschule Hamburg (JMS) und Hamburger Volkshochschule (VHS) sind Dienststellen der BSB und nutzen zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben selbstverständlich auch schulische Gebäude. Im Sinne der jahrelangen vertrauensvollen Zusammenarbeit sind alle Beteiligten auch in Zeiten der Pandemie gebeten, flexible Lösungen für die Raummitnutzung von JMS und VHS in den Schulen zu finden. Das gilt auch für die Nutzung von Vereinen, Verbänden oder Parteien.

Für die Mitnutzung gelten selbstverständlich die bestehenden Hygiene-Regelungen u.a. des Muster-Corona-Hygieneplans. Dazu gehört die regelhafte Dokumentation durch die jeweiligen Kursleitungen über die Teilnehmenden sowie ggfs. deren Begleitpersonen einschließlich der Kontaktdaten. Damit kann bei Bedarf das Kontaktmanagement der Gesundheitsämter sichergestellt werden. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Beschäftigten von JMS und VHS, die hierüber auch informiert sind.

Nach allen vorliegenden Erkenntnissen ist die Schmierinfektion kein wesentlicher Faktor bei der Übertragung des Corona-Virus. Demnach ist es nicht erforderlich, eine zusätzliche Reinigung

nach einer Mitnutzung durch JMS oder VHS einzufordern. Innerschulisch kann aber natürlich geprüft werden, ob die zur Verfügung stehende Tageskraft für die zusätzliche Reinigung an Schulen die Handkontaktpunkte der benutzten Räume reinigt.

Jahrgangs- und schulübergreifende Angebote außerhalb des Unterrichts/des Ganztags

Um das Infektionsgeschehen eingrenzbar zu halten und eine Nachverfolgung der Infektionsketten zu ermöglichen, erfolgt die Organisation des Unterrichts und der Ganztagsangebote in den Schulen innerhalb der Kohorte, die in der Regel die Jahrgangsstufe einer Schule darstellt. Schul- und jahrgangsübergreifende Angebote wie z.B. der regionale Mathezirkel oder die Ensemblearbeit im Rahmen des Projekts Young ClassX, bei denen Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen und gegebenenfalls mehrerer Jahrgänge beteiligt sind, können daher vorerst nicht stattfinden.

Unterricht in den Aufgabengebieten zum Beispiel der Verkehrsunterricht

Im Schreiben des Senators vom 28. Juli ist auf den Vorrang des Unterrichts gemäß Stundentafel verwiesen worden. Die Stundentafeln enthalten Vorgaben vor allem zu Fächern und Lernbereichen. Gemäß § 5 HmbSG wird der Unterricht jedoch nicht nur in Fächern und Lernbereichen, sondern auch in Aufgabengebieten erteilt. Die Themen und Inhalte der Aufgabengebiete wiederum sind nicht auf einzelne Fächer begrenzt; vielmehr sind sie fächerübergreifend in die Unterrichtsstunden einzelner Schulfächer zu integrieren (siehe § 37 APO-GrundStGy). Damit ist auch der Unterricht in den Aufgabengebieten Unterricht gemäß Stundentafel.

Nun bestehen gerade auch für den Unterricht in den Aufgabengebieten vielfältige Angebote externer Akteure, die von Schulen oft und gerne nachgefragt werden. Dies gilt z. B. für die vorwiegend von Polizeiverkehrskräften durchgeführte Verkehrs- und Mobilitätserziehung oder das Aufgabengebiet Globales Lernen, für das eine Fülle externer Träger qualitativ hochwertige Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen unterbreitet. Die Nutzung dieser Angebote ist auch weiterhin möglich, wenn die in meinem Schreiben vom 13.08. enthaltenen Hinweise zu Bildungsveranstaltungen in der Schule (siehe dort, S. 4) beachtet werden. Insbesondere gilt hier, dass der Unterricht, in den solche Angebote integriert werden sollen, in der Schule bzw. auf dem Schulgelände stattfindet, sodass keine Unterrichtszeiten für An- und Abreise der Schülerinnen und Schüler verloren gehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, wir konnten einige Ihrer Fragen mit diesen Informationen/Regelungen nachhaltig beantworten. Wir werden auch das im Intranet zur Verfügung stehende Stichwortverzeichnis rund um Corona aktualisieren, hier können Sie sich schnell und ohne Aufwand über alle aktuellen Regelungen informieren.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Re. J.', written in a cursive style.